



Leitfaden für den Fachbereich Vollstationäre Hilfen beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren

Sie planen in eine Pflegeeinrichtung zu ziehen oder ein Angehöriger benötigt schnell vollstationäre Pflege – was ist zu tun?

Wenn die Versorgung im häuslichen Bereich durch einen Pflegedienst oder pflegende Angehörige nicht mehr ausreicht, kann die Pflege häufig nur durch vollstationäre Pflege gewährleistet werden.

Der Leitfaden der Stadt Köln informiert Sie über die Voraussetzungen der Gewährung von Sozialhilfe und Pflegegeld für pflegebedürftige Menschen in vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Der nachfolgende Leitfaden soll zur ersten Orientierung rund um das Thema „Vollstationäre Pflege in Einrichtungen“ dienen. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die stets auf Basis neuer Erfahrungen und aktueller Gesetzesänderungen angepasst und weiterentwickelt wird. (Stand April 2026)

Pflegegrad

Ohne Pflegegrad und Bestätigung der Heimerforderlichkeit ist eine Aufnahme in einem Pflegeheim nicht möglich. Bitte stellen Sie im Vorfeld der geplanten Heimaufnahme einen Antrag auf Prüfung der Heimerforderlichkeit.

[externer Antrag zur Prüfung der Heimerforderlichkeit](#)

Wer schließt den Vertrag mit dem Pflegeheim

Der Vertrag wird zwischen dem Pflegeheim und dem Heimbewohnenden (oder ggf. dem Bevollmächtigten oder dem gesetzlichen Betreuer) abgeschlossen. Reichen die monatlichen Einkünfte und das einzusetzende Vermögen nicht aus, die im Heimvertrag ausgewiesenen Kosten zu decken, können Sie finanzielle Hilfen bei der Stadt Köln beantragen.

Hilfe zur Pflege (vollstationäre Pflege in Einrichtungen)

Welche Sozialleistungen können bei Pflege im Heim beantragt werden?

Reichen Ihre eigenen finanziellen Mittel (Einkommen, Vermögen, Leistungen der Pflegekasse) neben dem Pflegegeld nicht zur Deckung der Heimkosten aus, können Sie beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten stellen.



WICHTIG:

Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) wird nicht rückwirkend gewährt. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig zur Heimaufnahme an den Fachbereich Vollstationäre Hilfen im Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln.

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe ist grundsätzlich nachrangig (§ 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)).

Was bedeutet das?

Sozialhilfe tritt erst ein, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Das Vermögen oberhalb des Schonvermögens (die maßgebliche Vermögensfreigrenze für eine Einzelperson beträgt zurzeit 10.000 €) ist für die Heimkosten einzusetzen. Weiterhin sind Renten, Pflegeversicherungsleistungen, Beihilfeleistungen und Pflegegeld vorrangig einzusetzen beziehungsweise zu beantragen.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht

Die Leistungen müssen beantragt werden.

Die Leistung setzt ab dem Tag ein, an dem ein möglicher Bedarf bekannt wird (§ 18 SGB XII). Es wird daher empfohlen, ggf. vorab, zumindest einen formlosen Antrag zu stellen.

Dieser kann

- **per Post an:**
Stadt Köln
Amt für Soziales, Arbeit und Senioren
Vollstationäre Hilfen
Kalker Hauptstraße 247-273
51103 Köln
- **per Fax an:**
0221-221-98459
- **per Email an:**
sozialamt.heime@stadt-koeln.de

erfolgen, sollte aber spätestens am Tag der Heimaufnahme beim Sozialhilfeträger vorliegen.

[Antrag auf Sozialhilfe](#)



Welche Leistungen gibt es bei vollstationärer Pflege

Der Sozialhilfeträger übernimmt die Heimkosten, die nicht durch die eigenen finanziellen Mittel gedeckt sind. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an das Pflegeheim.

Weiterhin wird ein Taschengeld (genannt Barbetrag) sowie eine monatliche Bekleidungspauschale zur eigenen Verfügung gewährt. Diese Beträge werden ebenfalls direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt und dort in der Regel auf ein Bewohnerkonto gebucht. Sie erhalten diese Beträge auf Wunsch durch die Pflegeeinrichtung ausgezahlt.

Welche Pflegeheime kommen in Betracht

Sie können das Pflegeheim grundsätzlich frei wählen. Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe im Heim ist allerdings, dass die Pflegeeinrichtung eine Vergütungsvereinbarung mit dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe vorlegt. Außerdem muss die Einrichtung bei der Stadt Köln als sogenannter Anbieter gelistet werden oder bereits gelistet sein. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld in der gewünschten Pflegeeinrichtung darüber.

Welche Behörde ist für den Antrag zuständig

Wenn der Antragsteller in den letzten zwei Monaten vor der vollstationären Heimaufnahme in Köln gelebt hat und gemeldet war, wird der Antrag auf Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege und ggf. Grundsicherung beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln, Fachbereich Vollstationäre Hilfen gestellt.

Wenn Sie in eine Kölner Pflegeeinrichtung ziehen wollen, aber vorher außerhalb von Köln gewohnt haben, so müssen Sie den Antrag beim Sozialamt an Ihrem bisherigen Wohnort stellen.

Was ist Einkommen

Zu den einzusetzenden Einkommen zählen unter anderem Einkünfte wie Erwerbseinkommen, Renten, Unterhaltszahlungen und Zinsen. Alleinstehende müssen dieses Einkommen zur Deckung der Heimkosten einsetzen. Bei Ehegatten und Lebenspartnern und Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft, die in der Wohnung verbleiben, werden Kostenbeiträge errechnet.



Geschütztes Einkommen

Geschütztes Einkommen bedeutet, dass dieses Geld nicht für die Zahlung der Heimkosten eingesetzt werden muss.

Zum geschützten Einkommen zählen beispielsweise Opferrenten sowie zweckbestimmte Leistungen wie Blindengeld.

Bei Antragstellung wird geprüft, ob geschütztes Einkommen vorliegt oder ob dieses zur Deckung der Heimkosten einzusetzen ist.

Was gehört zum Vermögen

Zum Vermögen zählen beispielsweise Bargeld, Guthaben auf Konten, Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Haus- und Grundvermögen, Sparverträge, Bausparverträge, Aktien und Fonds, Guthaben auf Onlineplattformen wie beispielsweise PayPal sowie Kryptowährungen.

Verträge und Schenkungen

Werden Leistungen der Sozialhilfe beantragt, ist auch zu prüfen, ob die pflegebedürftige Person Ansprüche gegen Dritte hat, beispielsweise aus Schenkungen, Verträgen und Erbschaften.

Bei der Übergabe von Grundstücken, Wohnungs- oder sonstigem Eigentum werden oft Wohnrechte, Nießbrauch oder Leibrenten vereinbart. Muss die übergebende Person dauerhaft in ein Pflegeheim ziehen, können die vereinbarten Rechte nicht mehr wahrgenommen werden. Diese geldwerten Vorteile aus dem Vertrag kann der Sozialhilfeträger gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII auf sich überleiten und zivilrechtlich geltend machen.

Geschütztes Vermögen

Barvermögen und kleinere Geldwerte, beispielsweise Guthaben auf Konten, Sparbüchern oder aus Verträgen, bleiben aktuell für Alleinstehende bis zu 10.000 €, für Paare bis zu 20.000 € anrechnungsfrei. (Stand 4/2026)

Bestattungsvorsorge

Bestattungsverträge und zweckbestimmte Sterbegeldversicherungen sind bis zu einem Gesamtwert von regelmäßig 7.500,00 € geschützt. Eine Prüfung der Angemessenheit ist für den Einzelfall erforderlich. Es ist zum Beispiel zu berücksichtigen, ob bereits eine Grabstelle vorhanden ist, sowie die Art der gewünschten Bestattung.



Zusammenfassend gilt Folgendes:

Einkommen und Vermögen müssen grundsätzlich zur Deckung der Heimkosten eingesetzt werden.

Ausnahmen werden vom Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Fachbereich Vollstationäre Hilfen geprüft.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie unsicher sind, welche Art von Vermögen Sie einsetzen müssen.

Wann fordert das Sozialamt Unterhalt von den Angehörigen?

Der Sozialhilfeträger prüft immer die Unterhaltsansprüche gegenüber getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten.

Die Prüfung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern und Eltern ist ausgeschlossen, wenn deren Jahresbruttoeinkommen jeweils geringer ist als 100.000 € (§ 94 Absatz 1a Sozialgesetzbuch XII).

Welche Leistungen zahlt die Pflegekasse

[Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick | BMG](#)

Welche Unterlagen benötige ich zur Antragsstellung?

[Vollstationäre Hilfen - Stadt Köln](#)